Verzinsung erhält, da sie jetzt weit mehr beiträgt, und ebenso zu den allgemeinen Staatslasten beiträgt durch die Grund- und indirecten Abgaben. Es ist auch der Fall, daß diese Stiftung nicht in der ganzen Quantität, nicht in dem ganzen Betrage konnte eingeworfen werden, weil derselbe den Ständen der Oberlausitz nicht bekannt war, und selbst in diesem Augenblicke nicht so bekannt ist, daß mit definitiver Gewißheit gesagt werden könnte, sie beläuft sich auf diese Summe. Aber die Quantität von 52,000 Thlrn. ist viel zu gering, diese Stiftung besteht in der Summe von 452,000 Thlrn.; sie kann aber der Staatskasse keineswegs Nachtheil bringen; denn es ist gewiß, daß sie durch diese Stiftung, wodurch die Schulen Unterstützung erhalten, allerdings nicht so viel und nicht in der Quantität beizutragen hat, als vielleicht für andere Schulen bewilligt wird. Aber für die Provinz wird es nichts effectuiren, ob der Staat, ob Sie 5 oder 3 Procent gewähren wollen; denn, Sie müssen dann so viel als fehlt, jedenfalls zusetzen. Aber wenn ich sagte, daß der Grund unrichtig ist, warum man glaubt, daß diese 5 Procent gewährt werden, so muß ich dies wiederholen, denn das Seminar bedarf einer Unterstützung der Staatskasse; es hat nichts von dieser Stiftung und wird erst in 10 Jahren etwas erhalten, da zeither von den Oberlausitzer Ständen Leistungen für dasselbe geschehen sind. Die Stände der Oberlausitz haben so lange zu den Lasten des Seminars beigetragen, und zwar sehr bedeutend, als man in den Erblanden, wo man das Jahr 1832 zu Grunde des Vertrags nehmen muß, für dieses Institut nichts gewährt hat, und seit der Vereinigung vom Jahr 1834 an ebenfalls nichts gewährt worden ist. Ein anderes Verhältniß tritt ein, wo in dem Budjet eine namhafte Summe für die Schullehrer und die Seminarien verwendet wurde, und wahrscheinlicherweise in dem vorliegenden Budjet wieder ein bedeutendes Quantum für die Seminarien und Schulen bewilligt wird. Aus dem Grunde, weil man angeführt, daß doch, wenn diese 5 Procent für die Stiftung gegeben werden, künftig das Institut keine Unterstützung aus der Staatskasse zu verlangen habe, glaubte ich, diese Bemerkungen machen zu müssen.

Abg. Eisenstuck überreicht dem Präsidium einen schriftlichen Antrag, welcher lautet: „daß, bevor über den Punct „3. des Deputationsberichtes (s. denselben oben S. 63.) Be„schluß gefaßt werde, der Kammer das Protocoll über die „Vereinigung der Schulden der Erblande mit denen der Ober„lausitz vorgelegt werde.“ Zu Unterstützung seines Antrags bemerkt derselbe: Ich glaube, der Abg. v. Thielau wird selbst damit einverstanden sein. Die Kammer ist in die Lage gesetzt, daß sie über etwas abstimmen soll, worüber ihr die Unterlagen fehlen. Auch im Berichte ist nichts davon gesagt. Ich kann also annehmen, daß, nachdem sie berathen und Beschluß gefaßt hat, ihr diese Protocolle nicht vorgelegen haben, sonst würde sie dieselben im Berichte angezogen haben, daher glaube ich, ist der Antrag gerecht, da er keinen großen Nachtheil in die Sache bringen kann, noch einen großen Aufenthalt verursacht, daß man die Kammer von dieser Sache in Kenntniß setze.

Secret. Richter: Die Deputation hat ihre Unterlagen entnommen aus den Mittheilungen, die ihr von ihrem Mitgliede, dem Abg. Sachße zugegangen sind. Die vorige II. Kammer hat den Abg. Sachße damals beauftragt, so wie auch von der I. Kammer ein Mitglied beauftragt wurde, diese Abrechnung mit zu vollziehen, und es hat uns der Abg. Sachße die nöthigen Nachweisungen gegeben. Darnach hat die Deputation nicht geglaubt, noch eine schriftliche Mittheilung von dem Abg. verlangen zu müssen.

Präsident fragt die Kammer, ob sie den Eisenstuckschen Antrag zu unterstützen gemeint sei? Wird ausreichend unterstützt.

Abg. Atenstädt: Ich bin nicht in Zweifel über die Verbindlichkeit der Staatskasse, diese höhern Zinsen zu zahlen, da sie wirklich, wie ich durch die Einsicht des Vortrags entnommen habe, dazu verbunden ist; aber auch mir ist das Bedenken beigegangen, warum wir von der Deputation, die von den Ständen ernannt worden ist, keine Uebersicht und kein Gutachten erhalten haben. Es ist auch noch ein anderer Grund, warum ich Aufklärung wünsche. Bei der Verhandlung über den Lausitzer Vertrag, wobei ich zugezogen worden bin, entsinne ich mich, daß die 1. Deputation der I. Kammer sich in ihrem Berichte darüber aussprach, daß Schulden, welche in bessern Münzsorten geborgt worden wären, gar nicht vorhanden seien. Darauf ist in dem Vertrage die Bestimmung genehmigt worden, daß in der Zusammenwerfung der Schulden nichts darauf ankomme, in welchen Münzsorten geborgt worden wäre. Die Deputation hat ausdrücklich gesagt, sie habe sich erkundigt und es fände sich, daß dergleichen nicht vorhanden seien, aber in den Beilagen zum Decrete finde ich, daß 9,034 Thlr. 3 Gr. 5. Pf. an die Oberlausitzer Gläubiger an Agio-Vergütung gewährt werden mußten. Nun, der Vertrag ist geschlossen, und es würde sich fragen, inwiefern dies auf den Vertrag Einfluß gehabt habe. Das wäre eine Rechtsfrage, welche ich jedoch nicht berühren will, aber wünschen muß ich, daß von der Deputation Aufklärung gegeben werde, warum, nachdem man gesagt hat, es sei keine Agio-Vergütung zu gewähren, nun auf einmal 9,034 Thlr. gewährt werden müßten.

Staatsminister v. Zeschau: Es handelt sich hier mehr von einem Gegenstande, welcher die von der geehrten Kammer niedergesetzte Deputation betrifft, als, daß die Regierung Auskunft zu geben haben möchte, und da sich ein Mitglied der damaligen Deputation in der Kammer befindet, so könnte ich demselben die nähere Auseinandersetzung überlassen. Indessen ist die Regierung auch interessirt dabei, das Verfahren, welches damals beobachtet worden ist, der geehrten Kammer offen darzulegen. Es hat bald, nachdem die Ständeversammlung geschlossen worden war, die Deputation mit der Regierung sich vereinigt, um die Verhandlungen wegen der Oberlausitzer Schulden zu beginnen, und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten in nähere Berathung zu ziehen. Es ist diese Deputation niedergesetzt worden, ohne den Auftrag zu erhalten, darüber an die verehrte Kammer Bericht zu erstatten,

SLUB
Wir führen Wissen.